

Newsletter IT/IP/Datenschutz

8/2017

Urheberrecht – Rechtsfolgen bei GPL-Verletzung

Mit Urteil vom 13.6.2017 (Az. 4U 72716) hat das OLG Hamm entschieden, dass bei einer Urheberrechtsverletzung durch Verbreitung von Software unter Verstoß gegen die GNU General Public License (GPL) zwar ein Anspruch auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten, jedoch kein Anspruch auf Feststellung eines Schadensersatzanspruchs bzw. Zahlung eines Lizenzschadens besteht. Im vorliegenden Fall wurde die streitgegenständliche Programmversion für alle in Betracht kommenden Nutzungen unentgeltlich vertrieben. Nach dem OLG Hamm habe der Lizenzgeber damit auf eine monetäre Verwertung seines ausschließlichen Nutzungsrechts vollständig verzichtet. Damit war der „objektive Wert“ der Nutzung der Programmversion mit Null anzusetzen: Da die Nutzung des Programms, einschließlich der öffentlichen Weiterverbreitung, bereits kostenlos möglich sei, liefe eine weitere kostenpflichtige Lizenz darauf hinaus, sich als Lizenznehmer von den – letztlich nur rein formalen – Bestimmungen der GPL befreien zu lassen. Die Revision wurde zugelassen. Die Entscheidung des OLG Hamm finden Sie [hier](#).

Datenschutz/Arbeitsrecht – Überwachung von Arbeitnehmern mittels "Keylogger" unzulässig

Mit Urteil vom 27.7.2017 (2 AZR 681/16) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) den Einsatz von „Keylogger-Software“ zur Überwachung von Arbeitnehmern für unzulässig erklärt. Laut BAG verletze der Einsatz Grundrechte der Arbeitnehmer. Eine Ausnahme bestehe nur bei dem begründeten Verdacht einer Straftat oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung. Das vom Arbeitgeber eingesetzte Programm protokollierte alle Tastatureingaben der Arbeitnehmer und erstellte Bildschirmfotos. Die daraufhin ausgesprochene Kündigung aufgrund privater Nutzung eines Dienst-PCs hat das BAG als unwirksam angesehen, da die durch die Software

erstellten Daten das Grundrecht des Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung verletzen. Daher dürften die daraus gewonnenen Schlüsse nicht verwertet werden. Die Ermittlung der Information verstoße zudem gegen Datenschutzrecht (§ 32 BDSG) und sei daher unzulässig. Die Pressemitteilung des BAG finden Sie [hier](#). Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor.

Datenschutz/Persönlichkeitsrecht – Dashcam als Beweismittel

In einem Verkehrsunfall-Prozess hat das OLG Stuttgart am 17.7.2017 (Az.: 10 U 41/17) in einer mündlichen Verhandlung erstmalig Bilder einer „Dashcam“ als Beweismittel herangezogen. Zwar griffen die Aufnahmen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verkehrsteilnehmer ein. Der Eingriff sei aber gering, da sich die aufgenommenen Personen im öffentlichen Raum befänden und dort stets damit rechnen müssten, gefilmt zu werden. Die Interessen eines Unfall-Geschädigten an einer Aufklärung des Sachverhalts seien dagegen höher zu bewerten. Die Pressemitteilung des OLG finden Sie [hier](#).

E-Commerce – Angebot nur einer kostenlosen Zahlungsmöglichkeit unzulässig

Der BGH hat auf Klage des Verbraucherzentrale Bundesverband mit Urteil vom 18.7.2017 (Az.: KZR 39/16) entschieden, dass es unzulässig ist, als einzige kostenlose Bezahlförm die „Sofortüberweisung“ anzubieten. Im entschiedenen Fall gab es noch andere, kostenpflichtige Varianten. Laut BGH dürfe die einzige kostenlose Variante den Verbraucher nicht dazu zwingen, mit einem unbeteiligten Dritten in vertragliche Beziehungen zu treten und hochsensible Finanzdaten zu übermitteln. Sofortüberweisung dürfe zwar verwendet werden, es müssen jedoch weitere kostenlose Zahlungsmöglichkeiten angeboten werden. Die Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Bundesverband finden Sie [hier](#).

